



LANUV NRW, Fachbereich 17, 40208 Düsseldorf

An alle
Schulmilchlieferebetriebe
des EU-Schulprogramms NRW

Auskunft erteilen:
Herr Balaban
Frau Gievers
Telefon: -5000
Fax: -59928
schulmilch@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Schulmilchlieferebetriebe,

Datum: 16.05.2024

nachdem das Bewerbungsverfahren der Einrichtungen für das kommende Schuljahr abgeschlossen ist und die teilnehmenden Einrichtungen auf der Programmwebsite veröffentlicht wurden, freue ich mich, Sie als bereits teilnehmende oder neu hinzukommende Lieferbetriebe darüber informieren zu können, dass nunmehr auch das Bewilligungsverfahren für Sie starten kann.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Die entsprechenden Unterlagen stehen ab sofort auf der Website des EU-Schulprogramms NRW (<https://www.schulobst-milch.nrw.de/>) zum Download bereit.

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Bitte reichen Sie Ihren **vollständigen Bewilligungsantrag samt Anlagen** bis spätestens zum **02.08.2024** bei uns ein. **Bei dieser Frist handelt es sich auch in diesem Schuljahr um eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist der Behördeneingangsstempel.**

Geht ein Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist ein, wird dieser ggf. abgelehnt. Ein neuer Antrag kann dann erst wieder zu einem späteren Lieferzeitraum erfolgen.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Beispiel:

In diesem Schuljahr müssen Sie Ihren Bewilligungsantrag bis spätestens zum 02.08.2024 (Datum des Behördeneingangsstempels) eingereicht haben, damit dieser für die Prüfung der Bewilligung berücksichtigt werden kann. Geht Ihr Antrag z.B. erst am 05.08.2024 ein, wird dieser ggf. abgelehnt. Sie können mit der Belieferung zum ersten Lieferzeitraum nicht mehr starten. Ein neuer Antrag kann von Ihnen dann erst wieder zu einem späteren Lieferzeitraum, unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausschlussfrist, eingereicht werden.

Im Schuljahr 2024/2025 können Sie somit **pro Lieferzeitraum maximal einen Änderungsantrag zur Bewilligung** stellen. Das bedeutet, dass Sie zu Beginn des ersten Lieferzeitraumes einen Zuwendungsbescheid erhalten können und ab dem zweiten Lieferzeitraum, unter Beachtung der jeweiligen Ausschlussfrist, noch maximal fünf Änderungsbescheide erwirken können.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass Lieferungen die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen, nicht gefördert werden. Warten Sie daher mit dem Start der Belieferung, bis Sie den Zuwendungsbescheid (für das jeweilige Schuljahr und/oder die jeweilige Einrichtung) erhalten haben.

Nur die jeweils bewilligten Produkte pro Einrichtung (siehe Zuwendungsbescheid / Anlage „Tabelle zur Berechnung der Bewilligungssumme“) können von Ihnen auch abgerechnet werden.

Bitte reichen Sie nur Liefervereinbarungen mit Einrichtungen ein, die vom Ministerium eine Zusage für die Teilnahme am EU Schulprogramm für das Schuljahr 2024/2025 erhalten haben.

Die aktuellen Fördersätze für das Schuljahr 2024/2025 sind bereits auf der Website veröffentlicht.

Die Lieferzeiträume und Ausschlussfristen für das neue Schuljahr wurden ebenfalls bereits terminiert und stellen sich wie folgt dar:



Nr.	Lieferzeitraum	KW	Anzahl Wochen	Max. Anzahl Fördertage	Ausschlussfrist / Datum des Behördeneingangsstempels
1.	02.09.24-11.10.24	36 - 41	6	12	02.08.2024
2.	04.11.24-20.12.24	45 - 51	7	14	04.10.2024
3.	07.01.25-28.02.25	02 - 09	8	16	06.12.2024
4.	03.03.25-11.04.25	10 - 15	6	12	31.01.2025
5.	28.04.25-06.06.25	18 - 23	6	12	28.03.2025
6.	09.06.25-27.06.25	24 - 26	3	6	09.05.2025

Als Anlage zu dieser Email übersende ich Ihnen folgende Dateien:

- a) Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Bewilligung
- b) Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Auszahlung

Diese Hinweisblätter dienen informativ, nicht beratend, als Hilfestellung für das Erstellen Ihres Bewilligungsantrages bzw. Auszahlungsantrages. Sie erklären, wie sich die Antragsunterlagen zusammensetzen und wie diese korrekt auszufüllen sind.

Bitte beachten Sie, dass bei den späteren Auszahlungsanträgen nur die jeweils bewilligten Produkte pro Einrichtung (siehe Zuwendungsbescheid / Anlage „Tabelle zur Berechnung der Bewilligungssumme“) von Ihnen auch abgerechnet werden können. Wenn Ihnen z.B. das Produkt Biomilch 250 ml für eine Schule bewilligt wurde und Sie das Produkt Biomilch 200 ml liefern, kann das nicht bewilligte Produkt von Ihnen nicht abgerechnet werden. Achten Sie also bereits beim Abschluss der Liefervereinbarung mit der jeweiligen Einrichtung darauf, dass von Beginn an das richtige Produkt ausgewählt und das auf dieser Basis ggf. bewilligte Produkt auch später geliefert wird.

Sofern ein Produkt mit der Gebindegröße 250 Milliliter bewilligt wurde, ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Auszahlung ein Nachweis einmalig zu erbringen, dass die Gebindegröße ausgeliefert wurde. Bei Zukauf der Milch



erfolgt dieser Nachweis über eine Kopie der Eingangsrechnung, die belegt, dass das Produkt für den Lieferzeitraum eingekauft wurde.

Bei Direktabfüllung der Milch erfolgt eine eidesstattliche Versicherung, die belegt, dass das Produkt für den Lieferzeitraum abgefüllt wurde.

Eine Lieferung kann hinsichtlich der Menge maximal den Umfang der bewilligten Produkte innerhalb des laufenden Lieferzeitraumes betragen. Ein Liefernachweis darf zwingend erst in der letzten Kalenderwoche des betreffenden Lieferzeitraumes eingeholt und von Lieferbetrieb und Einrichtung gestempelt und unterschrieben werden. Somit ist gewährleistet, dass der Einrichtung das Recht auf eine mögliche Bemängelung hinsichtlich der Qualität der Lieferungen nicht genommen wird.

Beispiel:

Im Lieferzeitraum KW 36-41 (02.09.24 - 11.10.24) werden 100 Portionen des Produktes 0,20 Liter konventionelle Milch bewilligt. Die sich daraus für den gesamten Lieferzeitraum ergebenden 1.000 Portionen können am 02.09.2024 an die Einrichtung geliefert werden. Der Liefernachweis darf frühestens ab der KW 41 eingeholt und von Lieferbetrieb und Einrichtung gestempelt und unterschrieben werden. In Bezug auf die Lagerung der gelieferten Produkte sind sowohl die Lagerungskapazität der Einrichtung als auch die hygienischen Voraussetzungen zu beachten:

https://www.schulobst-milch.nrw.de/fileadmin/user_upload/Inhalte/Dokumente/MLV/Hygieneinformation_Hygienebelehrung_Stand_05.2020.pdf

Ich werde die neuen Auszahlungsanträge und Liefernachweise so schnell wie möglich erstellen und Ihnen im Download-Bereich unserer Website zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Erksmeier